

I. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 153) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8 sowie § 18 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 19.09.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Der **§ 3 - Steuerpflicht** wird um folgenden Absatz ergänzt

- (3) Nicht der Steuer unterliegt das Innehaben einer berufsbedingt erforderlichen Zweitwohnung, die trotz vorwiegender Nutzung aufgrund melderechtlicher Vorschriften betreffend den Familienwohnsitz nicht Hauptwohnung ist.

Artikel 2

Der **§ 4 – Steuerbefreiung** wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Der **§ 5 – Steuermaßstab** wird wie folgt geändert.

a) Absatz 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

Für die Veranlagung des Erhebungszeitraumes des Jahres 2021 wird der Bodenrichtwert des Jahres 2018 festgeschrieben.

Artikel 4

Der **§ 8 – Anzeigepflicht** erhält folgende Fassung:

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie eine Änderung der für die Grundlagen der Besteuerung relevanten Umstände sind der Stadt Ratzeburg innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Artikel 5

Der § 9 – Steuererklärungen, Mitteilungspflichten wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Steuerpflichtige hat im Falle der Mischnutzung (§ 5 Abs. 7) für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben; im Übrigen auf Anforderung der Stadt Ratzeburg. Der Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn sich gegenüber der Vorjahreserklärung keine Abweichungen ergeben.

Artikel 6 Inkrafttreten

- (1) Die I. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisherigen Satzungsregelungen.
- (3) Bestandskräftige Bescheide werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.
- (4) Die vorstehende I. Änderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 27.09.2022

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

gez. (L. S.)
Graf
Bürgermeister